

Otto Werner

Im Fürstentum Hohenzollern-Hechingen können drei Grundzüge nachgewiesen werden:

1. Die bei der Säkularisation erlangten Entschädigungsgüter zogen die Fürsten zum Hausgut. Beim Verkauf der Herrschaft Hirschlatt 1813 an Württemberg gingen die 140 000 Gulden an die fürstliche Kammerkasse, um damit Haus-schulden tilgen zu können.
2. Fürst Friedrich Hermann Otto beanspruchte 1819 die Kriegsentschädigung in Höhe von 820 000 Franken und zog sie an die Kammerkasse. Ein Großteil des Geldes verwendete er zum Bau des neuen Schlosses in Hechingen.
3. Als das Fürstentum Hohenzollern-Hechingen an die Krone Preußens übergang, erhielt Fürst Friedrich Wilhelm Konstantin bzw. dessen Sigmaringer Vetter Karl Anton²⁴² die Eigentumsrechte über die Domänen zugesprochen. Die Preußische Regierung tilgte die Landesschulden²⁴³.

9.2 DIE BESTEUERUNG DER HERRSCHAFTLICHEN GÜTER: STEUERGERECHTIGKEIT?

Eine aufschlußreiche Debatte entspann sich in der 16. ordentlichen Sitzung der Landesdeputation in Hechingen am 29. Januar 1836, als die Abgeordneten auf die Besteuerung der herrschaftlichen Güter zu sprechen kamen. Zunächst wurde danach gefragt, warum die Herrschaft ihre Steuern noch nach dem alten Steuerfuß bezahle, *da doch ein neuer eingeführt sei?* Regierungskommissär von Giegling erteilte die Auskunft, „daß er hiefür eigentlich keinen Grund angeben könne, und daß diese Zahlungsweise in Bezug auf den Geldwerth jener nach dem neuen Steuerfuße ganz gleich käme.“ Die Kammer trug darauf an, daß die Herrschaft künftig *zur Beseitigung alles Mißtrauens und aller Irrungen* ihre Steuern ebenfalls nach dem neuen Steuerfuß entrichte²⁴⁴.

Und nun entspann sich eine Debatte, die wörtlich wiedergegeben werden soll:

M ü n c h: Eine andere und viel wichtigere Frage ist nun aber die, ob die Herrschaft auch alle ihre Güter versteuere.

R e g i e r u n g s k o m m i s s ä r: Ja, wie dieses der Landesvergleich bestimmt.

*Der Artikel VII. 1. des Landesvergleichs wird vorgelesen*²⁴⁵.

B l u m e n s t e t t e r: Welches sind die in der Herrschaft Hände gekommenen steuerbaren Güter?

242 Laut Familienvertrag vom 3. Februar 1850.

243 WILFRIED SCHÖNTAG: Die Fürstentümer Hohenzollern-Hechingen und Hohenzollern-Sigmaringen im Zeitalter Napoleons. In: Baden und Württemberg im Zeitalter Napoleons. Band 2: Aufsätze. Stuttgart 1987. S. 89.

244 Verhandlungen des ersten Landtags zu Hohenzollern=Hechingen im Jahr 1835=36. Hechingen. S. 105. – HHBH, Sign. G 316.

245 Artikel VII. 1. lautet: *Um das – in Absicht auf die gewöhnliche Besteuerung bishero beobachtete Steuer-System möglichst zu berücksichtigen, wird hiemit*

1. Da bey den Vergleichs Unterhandlungen der Zweifel geäußert worden ist, ob von allen an die Herrschaft gekommenen steuerbaren Gütern die Steuer wirklich entrichtet werde, Hochfürstlicher Seits erklärt, daß man niemals die Absicht gehabt habe, sie der Steuer zuzuziehen,